

§ 2 Übernahme von Auszubildenden

- 2.1 In Betrieben mit mehr als 40 Beschäftigten werden Auszubildete nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für 12 Monate übernommen, soweit dem nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Der Betriebsrat ist hierüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
- 2.2 Nach Unterrichtung des Betriebsrates und ernsthafter Beratung mit dem Betriebsrat kann von der Übernahmeregelung nach Ziffer 2.1 abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat.
- Der Bedarf ist vom Arbeitgeber spätestens drei Monate vor dem im Ausbildungsvertrag vorgesehenen Ende nach Beratung mit dem Betriebsrat festzulegen. Von diesem Bedarf kann nur mit Zustimmung des Betriebsrates abgewichen werden.
- 2.3 Die Betriebsparteien können über die tarifvertragliche Regelung hinaus Betriebsvereinbarungen treffen; sie kann nicht erzwungen werden.
- 2.4 Die Übernahmeregelung aus Ziffer 2.1 kann auch durch das Angebot eines Arbeitsverhältnisses für den Auszubildeten in einem anderen Betrieb oder einem anderen Unternehmen erfüllt sein.
- 2.5 Sollte der Auszubildende nach der Ausbildung nicht übernommen werden, so ist dies dem Betriebsrat und dem Auszubildenden mindestens drei Monate vor dem im Ausbildungsvertrag vorgesehenen Ende seiner Ausbildung mitzuteilen.
- 2.6 In Betrieben ohne Betriebsrat erfolgt die Regelung nach Anhörung der Betroffenen.

§ 3 Bestandsschutz

Für bestehende betriebliche Regelungen gilt ein Bestandsschutz, d. h., vor dem Abschluss des Tarifvertrages geschlossene Ergänzungsverträge und Betriebsvereinbarungen bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. April 2023 in Kraft und endet am 31. März 2027; sie erfasst alle während ihrer Laufzeit abgeschlossenen Ausbildungsverträge und die Auszubildenden, die sich am 1. August 2023 in Ausbildung befinden. Die Rechte der Auszubildeten aus dieser Vereinbarung bleiben auch nach deren Beendigung bestehen. Im Übrigen wird die Nachwirkung dieser Vereinbarung ausgeschlossen.

Leinfelden-Echterdingen, 21. April 2023

Tarifgemeinschaft für Betriebe
des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes
Baden-Württemberg e. V.

gez.: Michael Jelinek

gez.: Dr. Andreas Göritz

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

gez.: Roman Zitzelsberger

gez.: Ivan Curkovic

**Tarifgemeinschaft für Betriebe
des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes
Baden-Württemberg e.V.**

Zwischen der
Tarifgemeinschaft für Betriebe
des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes
Baden-Württemberg e. V. - einerseits -

und der

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg - andererseits -

wird folgender

**Tarifvertrag zur Übernahme
der Ausgebildeten**

**Tarifvertrag
zur Übernahme
der Ausgebildeten**

abgeschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Gültig ab 01.04.2023
Gültig bis 31.03.2027

1. Dieser Tarifvertrag gilt

1.1 **räumlich:**
für den Bereich des Landes Baden-Württemberg;

1.2 **fachlich:**
für alle Betriebe des Kraftfahrzeuggewerbes, soweit sie Mitglied der
Tarifgemeinschaft für Betriebe des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes
Baden-Württemberg e. V. sind;

1.3 **persönlich:**
für die in den unter § 1.2 genannten Betrieben gewerblich und
kaufmännisch Ausgebildeten, die Mitglied der IG Metall sind.

Ausgebildeter ist, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf aufgrund
eines Berufsausbildungsvertrages ausgebildet wurde.